



Baden-Württemberg
MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT

Hinweise zur Lehrereinstellung für Technische Lehrkräfte hauswirtschaftlicher und kaufmännischer Richtung für berufliche Schulen (Einstellungstermine 2011)¹

Internet-Angebote und Online-Bewerbung

Auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de präsentiert das Kultusministerium zentral alle Informationen zur Lehrereinstellung des Landes Baden-Württemberg. Neben allgemeinen Informationen können insbesondere die schulbezogenen Stellenausschreibungen, aktuelle Stellenangebote wie Krankheitsvertretung, unterjährige Ausschreibungen, Stelleninformationen im Nachrückverfahren, Beschäftigungsmöglichkeiten der Pädagogischen Assistenten etc. aufgerufen werden.

Bewerberinnen und Bewerber werden deshalb dringend gebeten, die genannte Internetseite regelmäßig innerhalb kurzer Zeitabstände zu besuchen.

Eine Online-Bewerbung ist für Bewerberinnen und Bewerber möglich, die spätestens im Sommer 2011 ihre Lehramtsausbildung abschließen oder sie bereits abgeschlossen haben.

Einstellungs- und Bewerbungstermine

Haupteinstellungstermin für Technische Lehrkräfte kaufmännischer und haus-/ landwirtschaftlicher Richtung ist der 1. Februar eines jeden Jahres. In geringem Umfang werden auch zum Schuljahreswechsel im Sommer noch Einstellungen aus dieser Bewerbergruppe vorgenommen.

Abgabetermin für Anträge auf Aufnahme in die Bewerberlisten für eine Einstellung zum Haupteinstellungstermin 1. Februar 2011 ist grundsätzlich der

15. Dezember 2010.

Für die schulbezogene Stellenausschreibung zum Einstellungstermin 1. Februar 2011 gilt eine gesondert ausgewiesene Bewerbungsfrist (siehe Nr. 5). Bei einer Bewerbung auf ausgeschriebene Stellen ist rechtzeitig vor bzw. spätestens mit der Bewerbung an der Schule auch die Online-Bewerbung vorzunehmen. Nur wer auf die Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den schulbezogenen Stellenausschreibungen teilnehmen.

¹ Den Hinweisen liegt die Verwaltungsvorschrift des Kultusministeriums "Einstellung von Lehramtsbewerberinnen und Lehramtsbewerbern" vom 3. Dezember 2009 (K.u.U. 2010 S. 5 ff.) zu Grunde.

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Einstellungstermin 1. Februar kein Angebot erhalten können, werden automatisch in das Listeneinstellungsverfahren zum Schuljahresbeginn 2011/12 einbezogen.

1. Antragstellung

Baden-Württemberg bietet auf dem Internetportal LOBW (Lehrer Online Baden-Württemberg) www.lehrereinstellung-bw.de eine zentrale Plattform für umfangreiche Informationen, Formulare zur Lehrereinstellung und insbesondere die Online-Bewerbungsmöglichkeit an.

Bewerberinnen und Bewerber werden gebeten, sich online über www.lehrereinstellung-bw.de zu bewerben. Die Benutzerhinweise - insbesondere die "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" auf der genannten Internetseite - geben hierzu die nötigen Informationen.

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits über eine Bewerbernummer aus einem vorangegangenen Einstellungsjahr verfügen, können bei dem Menüpunkt "Bewerbung Einstellung" und der Option "vorhandene Bewerbung" ihre **Bewerbung erneuern**. Bei mehreren Bewerbernummern ist die zuletzt erteilte Bewerbernummer zu verwenden. Ein Kennwort kann gegebenenfalls über die Option "Kennwort vergessen?" erzeugt werden. Alle anderen Bewerberinnen und Bewerber müssen eine **Erstbewerbung** vornehmen.

Eine Erneuerung der Bewerbung nur durch Ändern der bisherigen Antragsdaten ist nicht gültig und damit unwirksam.

Eine Online-Bewerbung kann erst dann abschließend bearbeitet werden, wenn der nach Abschluss der Dateneingabe erzeugte Belegausdruck der Bewerbung unterschrieben und mit den erforderlichen Anlagen (siehe Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Checkliste Laufbahnbewerber") innerhalb von 7 Werktagen an das im Belegausdruck genannte Regierungspräsidium übersandt worden ist.

Maßgeblich für die Fristwahrung ist der Eingang des unterschriebenen Belegausdrucks bis zum jeweiligen Termin, nicht der Online-Eingang.

Bei Neubewerberinnen und -bewerbern aus Baden-Württemberg, deren Belegausdruck über das jeweilige Seminar an das zuständige Regierungspräsidium weitergeleitet wird, gelten die vom Seminar vorgegebenen Abgabefristen.

Änderungen der Daten können nachträglich über die Option "vorhandene Bewerbung" vorgenommen werden. Es ist hier außerdem möglich, sich mit einer Status-Abfrage über den Stand der Bewerbung zu informieren. Folgende Anzeigen des Bearbeitungsstandes sind derzeit möglich:

- abgeschickt (die Daten wurden von Ihrem PC abgesandt),
- angekommen (die Daten sind auf dem Server der Kultusverwaltung angekommen),
- übernommen (die Daten wurden in das Lehrereinstellungsverfahren übernommen),
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Doppelbewerbung,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Eingang der Bewerbungsbelege,
- vom Regierungspräsidium gelöscht mangels Anerkennung der Lehrbefähigung,

- vom Regierungspräsidium gelöscht, da die Bewerberin bzw. der Bewerber die erforderlichen Voraussetzungen nicht erfüllt,
- vom Regierungspräsidium gelöscht wegen Terminablaufs,
- vom Regierungspräsidium aus sonstigen Gründen gelöscht.

Die Abspeicherung der Daten aus dem Internet erfolgt zyklisch, so dass Änderungen der Antragsdaten erst am Folgetag erfolgen sollten.

Bewerberinnen und Bewerber, die keine Möglichkeit einer Online-Bewerbung haben, können die technische Ausstattung (PC mit Internetanschluss und Drucker) ihres Seminars bzw. der Schule für eine Online-Bewerbung in Anspruch nehmen.

2. Aufnahme in die Bewerberliste

Die Bewerberinnen und Bewerber werden auf Antrag in die jährlich neu erstellten Bewerberlisten aufgenommen. Nur wer in eine solche Bewerberliste aufgenommen wurde, kann an den verschiedenen Einstellungsverfahren (siehe Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 10) teilnehmen.

Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung, die an einem früheren Verfahren teilgenommen, aber kein Einstellungsangebot erhalten haben, müssen sich erneut bewerben (s. Nr. 1). Die Altbewerberinnen und Altbewerber erhalten bei Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen eine Aufnahmebestätigung mit weiteren Informationen.

3. Auswahlkriterien / Einstellungschancen

Für die Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossener Lehramtsausbildung richtet sich die Einstellungsentscheidung am regionalen und schulischen Bedarf, ihrer räumlichen Einsatzbereitschaft sowie dem sich aus den Prüfungsleistungen ergebenden Rangplatz (dieser richtet sich nach der Gesamtqualifikation) auf der Bewerberliste aus. Fachspezifische Kriterien (z. B. Zusatzlehrbefähigungen) können ebenfalls in die Auswahlentscheidung einfließen. Wartezeiten und Zusatzqualifikationen wie z. B. Vertretungstätigkeiten haben keinen Einfluss auf die Gesamtqualifikation (siehe hierzu aber Sonderverfahren nach Nr. 7).

a) Räumliche Einsatzbereitschaft

Die letzten Einstellungsverfahren haben gezeigt, dass eine möglichst weiträumige Mobilität die Einstellungschancen erhöhte. In vielen Bereichen war die räumliche Mobilität oftmals von größerer Bedeutung als die erreichte Leistungszahl. Dies sollten gerade Bewerberinnen und Bewerber mit sehr guten und guten Prüfungsleistungen beachten, die sich oftmals nur auf stark nachgefragte Einstellungsbezirke in Ballungsgebieten wie z. B. Heidelberg, Karlsruhe, Freiburg oder Tübingen/Reutlingen bewerben. Attraktive Schulen gibt es in allen Regionen des Landes. Eine Übersicht der Schulen kann über **www.lehrereinstellung-bw.de** (Menüpunkt "Service" → "Adressdatenbank") aufgerufen werden. Zur weiteren Information kann über die entsprechenden Links auch auf die Homepages der einzelnen Schulen gewechselt werden.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen zur Regionalisierung unter Nr. 4.

b) Einstellungschancen

Die Einstellungschancen hängen im Wesentlichen ab vom Bewerberangebot (inkl. Gesamtqualifikation und regionaler Mobilität) und den Einstellungsmöglichkeiten (Schulart, Fach, Region). Die Gesamtzahl der Einstellungen wird vor allem von der Stellenzahl im Staatshaushaltsplan und von der Zahl der frei werdenden Stellen durch Abgänge aller Art (z. B. Eintritt in den Ruhestand, Beurlaubung) sowie durch Übernahme von Teilzeitlehraufträgen bestimmt. Hinter diesen Veränderungen steht eine Vielzahl individueller Entscheidungen, die nicht exakt vorhergesehen werden können.

Es wird gebeten, von Rückfragen zu Einstellungschancen bzw. Rangplatz abzusehen, da vor den Einstellungsentscheidungen keine konkreten Auskünfte erteilt werden können.

4. Bewerbung im Listenauswahlverfahren

Um bei der Einstellung eine größtmögliche Übereinstimmung von "Einsatzwunsch" und dienstlich notwendigem "Einsatzort" zu erreichen, können Bewerberinnen und Bewerber im Antrag, mit dem sie sich um Einstellung in den Schuldienst bewerben, ihre Einsatzwünsche benennen. Es können bis zu 14 Einsatzwünsche angegeben werden (bis zu zehn Einstellungsbezirke sowie bis zu vier Regierungsbezirke).

Die Bewerbungen werden in der Rangfolge ihrer individuellen Qualifikation grundsätzlich nur in jenen Bezirken in die Einstellungsentscheidungen einbezogen und gegebenenfalls berücksichtigt, für die tatsächlich Einsatzbereitschaft erklärt wurde. Dabei wird soweit möglich in der Reihenfolge der angegebenen Präferenzen - zunächst nach Einstellungsbezirken und dann nach Regierungsbezirken - entschieden. Bewerberinnen und Bewerber, die sich für alle vier Regierungsbezirke einsatzbereit erklärt haben, werden landesweit in die Einstellungsentscheidungen einbezogen.

Leider ist es nicht möglich, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung die Einstellungszahlen für die einzelnen Bezirke anzugeben, weil zahlreiche entscheidungserhebliche Daten erst unmittelbar vor der Auswahl Sitzung vorliegen. In Einstellungsbezirken mit hoher Bewerberkonkurrenz ergeben sich andere Einstellungschancen als in Regionen, für die sich weniger Bewerberinnen und Bewerber einsatzbereit erklären. Für die individuellen Einstellungschancen ist deshalb neben den Fächern und dem Prüfungsergebnis die Bereitschaft zur regionalen Mobilität von größter Bedeutung: Je höher die regionale Mobilität, umso eher steigen in der Regel die Einstellungschancen. Das Kultusministerium rät deshalb dringend, neben dem Wunscheinstellungsbezirk stets noch weitere Einstellungsbezirke anzugeben. In diesem Zusammenhang gilt:

Die Einsatzwünsche sollten im Blick auf die persönlich-familiäre Situation realistisch, aber so weiträumig wie nur möglich angegeben werden!

Eltern, Lehrer und Schüler haben ein hohes Interesse an der Sicherstellung einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit an den einzelnen Schulen. Dies setzt eine angemessen lange Verweildauer der Lehrkräfte an der einzelnen Schule voraus. Deshalb ist mit der schriftlichen Annahmeerklärung eines Einstellungsangebots zusätzlich die Erklärung der eingestellten

Lehrkraft verbunden, dass sie in der Regel mehrere Jahre an der für sie vorgesehenen Schule verbleiben wird.

Bewerberinnen und Bewerber, welche zum Einstellungstermin 1. Februar kein Einstellungsangebot erhalten können, haben bis **spätestens zum 6. Mai 2011** die Möglichkeit, nachträgliche Änderungen der Einsatzwünsche für die Sommereinstellung von Technischen Lehrern kaufmännischer und hauswirtschaftlicher Richtung, die allerdings nur in sehr geringem Umfang stattfindet, vorzunehmen. Für Online-Bewerber ist die Vorgehensweise der Einsatzwunscherweiterung auf der Internetseite www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 2 beschrieben. Eine erneute Übersendung eines Belegausdrucks ist dafür nicht notwendig.

Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die ein Einstellungsangebot erhalten können, führt das jeweils zuständige Regierungspräsidium oder die entsprechende Schulleitung die notwendigen Personalgespräche. Dabei entstehende Reisekosten können nicht erstattet werden. Dies gilt bei allen Einstellungsverfahren.

Die Regierungspräsidien bzw. die Schulleitungen informieren die Bewerberinnen und Bewerber telefonisch, schriftlich oder per E-Mail über ein Einstellungsangebot. Kommt kein telefonischer Kontakt zustande, muss innerhalb einer Frist von zwei Arbeitstagen nach Zugang der schriftlichen Einladung eine Rückmeldung bei der einladenden Stelle erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist wird ein vorgesehene Einstellungsangebot an eine andere Lehramtsbewerberin bzw. einen anderen Lehramtsbewerber vergeben.

5. Bewerbung im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren

Auch im Bereich der Technischen Lehrkräfte können Schulen Lehrerstellen eigenständig ausschreiben. Ziel ist, Lehrkräfte, deren Qualifikation in besonderem Maße den individuellen Anforderungen der ausschreibenden Schulen gerecht wird, für diese Schulen zu gewinnen. Die in den Ausschreibungen genannten besonderen Qualifikationen sind durch die Bewerberinnen und Bewerber differenziert nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch solche schulbezogenen Stellenausschreibungen der Einstellungsspielraum im Listenauswahlverfahren entsprechend eingeschränkt wird. Den Bewerberinnen und Bewerbern wird deshalb empfohlen, eventuelle Ausschreibungen im Auge zu behalten.

Die Stellenausschreibungen zum Einstellungstermin 1. Februar 2011 sind für das gesamte Land Baden-Württemberg in zusammengefasster Form voraussichtlich in der Zeit vom **9. bis 17. Dezember 2010** im Internet zentral unter folgender Adresse abrufbar:

www.lehrereinstellung-bw.de

Die Datenbankabfrage (Suchmaschine) für ausgeschriebene Stellen im Menüpunkt "Stellenangebote" "Schulbezogene Stellen" umfasst neben der Fach-, Stufenschwerpunkt- und Schulartsuche auch die Möglichkeit einer Umkreissuche je nach Wunsch der Bewerberin bzw. des Bewerbers auf der Basis der Geodaten des Landes Baden-Württemberg. Die Stellenaus-

schreibung umfasst neben detaillierten Angaben zum künftigen Lehrauftrag oft auch nützliche Hinweise zur Schule, zum Schulstandort und zur Region. Auf diese Weise sollen sich die künftigen Lehrkräfte ein umfassendes Bild vom künftigen Tätigkeitsfeld und gegebenenfalls dem künftigen Lebensmittelpunkt (Wohnort) machen.

Bewerbungen sind bis zur in der Ausschreibung genannten Frist **direkt an die ausschreibende Schule** zu richten. Folgende Unterlagen sind beizufügen:

- Tabellarischer Lebenslauf
- ggf. Nachweis über Schwerbehinderung bzw. Gleichstellung
- Ablichtungen der Zeugnisse der Lehramtsprüfungen
- Ablichtungen der Aufnahmebestätigung in die Bewerberliste (gilt nicht für Neubewerberinnen und Neubewerber aus Baden-Württemberg)
- Nachweis über die jeweils geforderten besonderen Qualifikationen.

Die schulbezogenen Bewerbungen **müssen** von den Bewerberinnen und Bewerbern **zusätzlich online** dem Regierungspräsidium **mitgeteilt** werden, bei dem der Antrag auf Einstellung in den Schuldienst gestellt wurde. D.h. die ausgewählten schulbezogenen Stellen werden in die persönliche Merkliste übernommen und anschließend mit "Bewerbung erweitern" in die bereits vorhandenen Daten eingefügt (Vorgehensweise siehe auf der genannten Internetseite unter dem Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 3). **Nur** bei einer Bewerbung in Papierform ist hierfür der Vordruck "Information über Bewerbungen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren" zu verwenden.

Die Teilnahme von Altbewerberinnen und Altbewerbern sowie von Bewerberinnen und Bewerbern aus anderen Ländern am schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren ist nur mit einer Aufnahmebestätigung des Regierungspräsidiums in die Bewerberliste möglich. Der Antrag auf Aufnahme in die Bewerberliste muss deshalb rechtzeitig gestellt werden.

Wer mit seiner Bewerbung erfolgreich ist, erhält nach Abschluss des Verfahrens umgehend eine Einstellungszusage und damit frühzeitig Gewissheit, an welcher Schule er seinen Dienst aufnehmen kann. Neubewerberinnen und Neubewerber erhalten diese Zusage vorbehaltlich des Bestehens der Laufbahnprüfung. Auch muss das zuständige Regierungspräsidium noch auf die erzielte Laufbahnprüfungsnote im Vergleich zu den Mitkonkurrenten um die konkrete Stelle achten (§ 9 BeamtStG). Die Auswahlbegründung der Schule behält aber ihre besondere und in der Regel vorrangige Bedeutung.

Mit der Annahme eines Einstellungsangebots nehmen die Bewerberinnen und Bewerber am weiteren Einstellungsverfahren nicht mehr teil.

Bewerberinnen und Bewerber, die über eine schulbezogene Stellenausschreibung eingestellt wurden, können in der Regel frühestens nach fünf Jahren eine Versetzung an einen anderen Dienstort beantragen.

6. Bewerbung im Nachrückverfahren / Unterjährige Stellenausschreibungen

Für Bewerberinnen und Bewerber, die im Haupeinstellungsverfahren für Technische Lehrkräfte kaufmännischer sowie haus- /landwirtschaftlicher Richtung zum 1. Februar kein Angebot erhalten können, bestehen eventuell noch im Nachrückverfahren Chancen auf eine Einstellung. Neben dem Nachrückverfahren über die Bewerberliste können Stellen noch über folgende Verfahren besetzt werden:

a) Listenverfahren zum neuen Schuljahr

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Einstellungstermin 1. Februar kein Angebot erhalten können, werden von Amts wegen in das Listeneinstellungsverfahren zum Schuljahresbeginn 2011/12 einbezogen.

b) schulbezogene Stellenausschreibungen zum Schuljahr 2011/12

Auch zum Schuljahreswechsel werden in der Regel, wenn auch in sehr geringem Umfang, Stellen für Technische Lehrkräfte kaufmännischer sowie haus- /landwirtschaftlicher Richtung ausgeschrieben. Die Ausschreibungen finden in drei Tranchen statt, voraussichtlich zu den Terminen **15. bis 23. Februar 2011**, **28. März bis 07. April 2011** sowie **12. bis 18. Juli 2011**. Interessierte Bewerberinnen und Bewerber müssen sich **direkt bei den ausschreibenden Schulen**, unter Beachtung der in den Ausschreibungen vermerkten Fristen, bewerben (siehe auch Ausführungen unter Nummer 5).

c) Stelleninformationen der Regierungspräsidien ab Ende Juli 2011

Stellen, die im Zeitraum zwischen Ende Juli und Ende September zu besetzen sind, werden i. d. R. von den Regierungspräsidien auf der genannten Internetseite (Menüpunkt "Stellenangebote" und "Stelleninfo Regierungspräsidien") ausgeschrieben. Bewerberinnen und Bewerber melden sich online beim jeweiligen Regierungspräsidium (siehe auch "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Verfahren" Abschnitt b) Nr. 3). Die Auswahl erfolgt nach dem geforderten Profil und nach der Gesamtqualifikation. Eine Übersendung von Bewerbungsunterlagen an die Schule bzw. das Regierungspräsidium ist nicht erforderlich. Es finden i. d. R. auch keine Auswahlgespräche statt.

d) unterjährige Stellenausschreibungen

Weiterhin können Schulen in Mangelbereichen (Schulen in Einstellungsbezirken mit unzureichender Bewerberlage, Schulen mit fächerspezifischen Engpässen usw.) bzw. in besonderen Fällen ganzjährig Stellen ausschreiben.

Alle Termine sowie alle ausgeschriebenen Stellen können unter www.lehrereinstellung-bw.de aufgerufen werden.

7. Bewerbung im Zusatzqualifikationsverfahren

Bei diesem Verfahren werden insbesondere **nach** der Laufbahnprüfung erworbene Zusatzqualifikationen, die unter dem Gesichtspunkt "Eignung, Befähigung und fachliche Leistung" dem Lehrerberuf förderlich sind, berücksichtigt. Zu den für den Schuldienst förderlichen Zusatzqualifikationen gehören Vertretungstätigkeiten, Tätigkeiten an Privatschulen und Auslandsschulen, Erweiterungsprüfungen, pädagogische Zusatzausbildungen sowie eine Tätigkeit als Pädagogische Assistentin bzw. Pädagogischer Assistent. Dem Lehrerberuf förderliche Tätigkeiten, Erfahrungen und Kenntnisse bei der Arbeit mit Menschen mit Migrationshintergrund stellen ebenfalls eine Zusatzqualifikation dar.

Dieses Auswahlverfahren ist Bewerberinnen und Bewerbern vorbehalten, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben. Die vorherige Aufnahme in die Bewerberliste ist Grundvoraussetzung für die Teilnahme. Das Verfahren findet nur im Sommer statt, mit Einstellung zum Schuljahresbeginn. Die Auswahlentscheidungen werden von einer Kommission unter Beteiligung der Bezirkspersonalräte beim jeweiligen Regierungspräsidium nach einer Gesamtwürdigung und einer entsprechenden Gewichtung der einzelnen Anträge getroffen.

Technische Lehrer der kaufmännischen und hauswirtschaftlichen Richtung, welche zum Einstellungstermin 1. Februar kein Einstellungsangebot erhalten haben, können **zusätzlich** zum Grundantrag auf Einstellung in den Schuldienst einen Antrag zu diesem Verfahren bis **1. März 2011 bei den Regierungspräsidien stellen, in deren Bezirken eine Einstellung angestrebt wird**. Den Anträgen ist jeweils eine Bewerbungsmappe beizulegen, die alle Nachweise und Dokumentationen über die geltend gemachten Zusatzqualifikationen enthält. Bei erfolgloser Bewerbung werden die Bewerbungsmappen zurückgegeben.

Das Antragsformular kann auf der genannten Internetseite unter "Service" und "Downloads" herunter geladen werden. Eine Online-Bewerbung für dieses Verfahren ist nicht möglich.

8. Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit, der Schwerbehindertenvertretung und des örtlichen Personalrats an Gesprächen im Rahmen des Einstellungsverfahrens

Bei Vorstellungs- und Einstellungsgesprächen sowie bei Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die Beauftragte für Chancengleichheit (früher: Frauenvertreterin) an den Gesprächen entsprechend den Regelungen des Chancengleichheitsgesetzes teilnehmen. An Vorstellungs-, Beteiligungs- und Einstellungsgesprächen sowie Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren kann die jeweilige Schwerbehindertenvertretung teilnehmen, wenn unter den jeweiligen Bewerberinnen und Bewerbern Schwerbehinderte oder Gleichgestellte sind, es sei denn, die schwer behinderten Bewerberinnen und Bewerber bzw. die Gleichgestellten widersprechen der Teilnahme der Schwerbehindertenvertretung. Bei Beteiligungsgesprächen sowie den Bewerbungsgesprächen im schulbezogenen Stellenausschreibungsverfahren soll die Schulleitung ein Mitglied der Personalvertretung hinzuziehen. An Schulen, an denen keine Personalvertretung eingerichtet ist, soll ein von der Gesamtlehrerkonferenz gewähltes Mitglied hinzugezogen werden.

9. Beurlaubung an Privatschulen

Bewerberinnen und Bewerber, die bereits in einem unbefristeten Vertragsverhältnis mit einer in Baden-Württemberg gelegenen staatlich anerkannten Privatschule stehen bzw. zum kommenden Schuljahr in ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis treten, können gleichzeitig mit ihrer Einstellung beim Land Baden-Württemberg an diese Privatschule beurlaubt werden, wenn

- im Listenauswahlverfahren die Leistungskriterien für eine Einstellung in den öffentlichen Schuldienst erfüllt werden,
- die allgemeinen und persönlichen Voraussetzungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorliegen, insbesondere das 40. Lebensjahr zum Zeitpunkt der Einstellung noch nicht vollendet ist,
- der Antrag form- und fristgerecht gestellt wird,
- eine dem Bildungsgang der Privatschule entsprechende Lehrbefähigung vorliegt,
- entsprechend freie und besetzbare Stellen zur Verfügung stehen und
- ein unbefristeter Vertrag mit einer Privatschule nachgewiesen werden kann.

Der Wunsch auf Einstellung unter gleichzeitiger Beurlaubung an eine Privatschule ist im Einstellungsantrag zu vermerken und muss bis zur Regelantragsfrist für das Haupteinstellungsverfahren (bei Technischen Lehrkräften kaufmännischer und haus-/landwirtschaftlicher Richtung ist dies der **15. Dezember**) eingereicht werden. Eine Bewerbung für den öffentlichen Schuldienst und parallel um Einstellung bei gleichzeitiger Beurlaubung in den Privatschuldienst ist nicht möglich.

Wie ein bereits vorliegender Online-Antrag entsprechend geändert werden kann, ist im Menüpunkt "Benutzerhinweise" und "Kurzanleitung für Online-Bewerbung" unter Abschnitt b) Nr. 2 erläutert. Bei Änderung ist dem Regierungspräsidium ein erneut unterschriebener Belegausdruck zu übersenden.

10. Antrag auf Einstellung als Schwerbehinderte/r bzw. als Härtefall

a) Schwerbehindertenverfahren

Schwerbehinderte oder Schwerbehinderten gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber können neben dem Antrag auf Übernahme in die Bewerberliste zusätzlich ihre Einstellung als Schwerbehinderte/r bei dem Regierungspräsidium beantragen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird.

Diese Regelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste aufgenommen wurden.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juni 2011**.

Dem Antrag ist eine Kopie des Schwerbehindertenausweises beizufügen. Der entsprechende Vordruck kann auf der genannten Internetseite unter "Service" und "Downloads" herunter geladen werden bzw. ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Für dieses Verfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

b) Härtefallverfahren

Bewerberinnen und Bewerber, die zum Einstellungstermin 1. Februar kein Angebot erhalten konnten und bei denen eine gravierende soziale Härte vorliegt, können zusätzlich einen Antrag für das so genannte Härtefallverfahren bei dem Regierungspräsidium stellen, in dessen Bezirk eine Einstellung vorrangig angestrebt wird. Der entsprechende Vordruck ist bei den Regierungspräsidien erhältlich.

Die Härtefallregelung kann grundsätzlich nur bei Bewerberinnen und Bewerbern Anwendung finden, die ihre Lehrbefähigung in Baden-Württemberg erworben oder ihren Lebensmittelpunkt in Baden-Württemberg haben und die zuvor in die Bewerberliste für das HauptEinstellungsverfahren aufgenommen wurden.

Einstellungen im Härtefallverfahren sind eng begrenzt und finden ausschließlich zum Schuljahresbeginn statt.

Bewerbungsschluss ist der **1. Juli 2011.**

Für dieses Verfahren ist keine Online-Bewerbung möglich.

11. Rückprojektion

Bewerberinnen und Bewerber, deren Bewerbung oder Lehramtsausbildung sich allein durch Wehr- oder Zivildienst, Geburt eines Kindes oder Pflege eines nahen Angehörigen verzögert hat, werden unter den Voraussetzungen des Arbeitsplatzschutzgesetzes sowie des Beamtenrechtsrahmengesetzes so behandelt, als hätten sie sich ohne diese Verzögerungen beworben. Verzögerungen, die im persönlichen Bereich der Bewerberinnen und Bewerber liegen, werden von den anrechenbaren Zeiten abgesetzt.

Eine Rückprojektion erfolgt nur bei der erstmaligen Bewerbung unmittelbar nach Abschluss des Vorbereitungsdienstes bzw. der Ausbildung.

12. Einstellungszusagen

- a) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit hauptberuflichem Beschäftigungsverhältnis, die ein Einstellungsangebot für den öffentlichen Schuldienst erhalten, ihren Arbeitsvertrag aber wegen der vereinbarten Kündigungsfrist nicht rechtzeitig kündigen können, können von dem Regierungspräsidium, das ihnen das Einstellungsangebot unterbreitet, eine Zusage auf Einstellung zu einem späteren Zeitpunkt erhalten.
- b) Lehramtsbewerberinnen und -bewerber mit minderjährigem Kind, die im Listenauswahlverfahren ein Einstellungsangebot für den Schuldienst des Landes erhalten, können für den Fall, dass sie zunächst auf eine Einstellung verzichten, von dem Regierungspräsidium, dem sie zugewiesen worden sind, die Zusage auf Einstellung zu einem späteren

Zeitpunkt erhalten. Da die Aufnahme in die Bewerberliste die tatsächliche Einstellungsbereitschaft der Bewerberin bzw. des Bewerbers voraussetzt, können nur die Lehramtsbewerberinnen und -bewerber eine Einstellungszusage erhalten, bei denen seit der Antragstellung auf Übernahme in den Schuldienst eine Veränderung im sozialen und familiären Bereich eingetreten ist, die eine Annahme des Einstellungsangebots ausschließt.

Für schwangere Frauen und für Bewerberinnen und Bewerber mit Anspruch auf Elternzeit gilt diese Regelung entsprechend und findet auch im Nachrückverfahren Anwendung. In diesen Fällen sollte rechtzeitig, d. h. vor dem Gespräch mit der Schulleitung, das Regierungspräsidium informiert werden.

Die Zusage kann nur von dem Regierungspräsidium eingelöst werden, das sie erteilt hat. Ausnahmen sind nur unter den Voraussetzungen einer Versetzung zulässig.

13. Befristete Beschäftigungsmöglichkeiten, Pädagogische Assistentinnen und Assistenten

Durch nicht vorhersehbaren Ausfall von Lehrkräften entstehen immer wieder befristete Beschäftigungsmöglichkeiten im Angestelltenverhältnis, z. B. als **Krankheitsvertretung**. Lehrkräfte, die an einer solchen Tätigkeit interessiert sind, wenden sich bitte an jedes Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie eine solche Tätigkeit aufnehmen möchten. Sie werden in eine entsprechende Vormerkliste aufgenommen und im Bedarfsfall benachrichtigt. Gegebenenfalls kann das Regierungspräsidium im Blick auf den künftigen Bedarf der Schulen und die maßgeblichen Einstellungsgrenzen eine längerfristige Perspektive aufzeigen. Über Vertretungstätigkeiten können Lehrkräfte auch Qualifikationen erwerben, die im besonderen Auswahlverfahren für Bewerberinnen und Bewerber mit Zusatzqualifikationen (siehe Ziffer 7) berücksichtigt werden können. Angebote für befristete Beschäftigungsverhältnisse können auch unter www.lehrereinstellung-bw.de im Menüpunkt "Stellenangebote" und "Befristete Beschäftigungen" abgerufen werden.

Zur Unterstützung und individuelleren Förderung von Schülerinnen und Schülern an Grund- und Haupt-/Werkrealschulen wurden **Pädagogische Assistentinnen und Assistenten** eingeführt. Entsprechende Beschäftigungsmöglichkeiten werden unter www.paedagogische-assistenten.de ausgeschrieben.

Die oberen Schulaufsichtsbehörden sind unter folgenden Adressen erreichbar:

Regierungspräsidium Stuttgart

Abt. 7 - Schule und Bildung
Breitscheidstraße 42 (Postfach 103642)
70176 Stuttgart (70031 Stuttgart)
Tel.: 0711/90440-700

Regierungspräsidium Karlsruhe

Abt. 7 - Schule und Bildung
Hebelstraße 2 (Postfach)
76133 Karlsruhe (76247 Karlsruhe)
Tel.: 0721/926-0

Regierungspräsidium Freiburg

Abt. 7 - Schule und Bildung
Eisenbahnstraße 68 (Postfach)
79098 Freiburg i. Br. (79095 Freiburg)
Tel.: 0761/208-6000

Regierungspräsidium Tübingen

Abt. 7 - Schule und Bildung
Keplerstraße 2 (Postfach 2666)
72074 Tübingen (72016 Tübingen)
Tel.: 07071/200-0